

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen

Die Stadtvertretung von Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 10.07.2023 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ der Stadt Grevesmühlen wird wie folgt begrenzt:

- nördlich durch die „Dorfstraße“ und „Schweriner Landstraße“,
- östlich durch die „Schweriner Landstraße“,
- südlich durch Grünflächen am „Poischower Mühlenbach“
- westlich durch Grün- und Waldflächen

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Fläche. Das zu überplanende Areal wird derzeit von der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen genutzt. Der abgängige Gebäudebestand soll durch Neubauten ersetzt sowie die Verkehrs- und Erschließungsanlagen innerhalb des Plangebietes erneuert werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 wird die Stadt Grevesmühlen die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ und dessen erfolgreicher Umsetzung wird die Stadt Grevesmühlen einen wichtigen Beitrag zur infrastrukturellen Grundversorgung des Kreisgebietes leisten.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Grevesmühlen, den 26.10.2023

Lars Prähler

Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

